



Wien Energie GmbH | 1030 Wien | Postfach 500

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
z.H. Hr. Dr. Michael R. KOGLER  
[V4@bka.gv.at](mailto:V4@bka.gv.at)

### Rechtsabteilung

Kontakt: Dr. Thomas Gruber  
WE-R/00690/2011  
DZ.VR/002/2011/  
Telefon: +43 (0)1 4004-31400  
Fax: +43 (0)1 4004-9931400  
[Thomas.Gruber@wienenergie.at](mailto:Thomas.Gruber@wienenergie.at)  
Datum: 8. April 2011

## Entwurf BVG Medienkooperation und Medienförderung

Sehr geehrter Herr Dr. Kogler!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt die WIEN ENERGIE GmbH wie folgt Stellung

Die WIEN ENERGIE GmbH ist ein privatwirtschaftlich tätiges Unternehmen, dessen Gebarung gem. Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Gleiches gilt für sämtliche Beteiligungsgesellschaften der WIEN ENERGIE GmbH, die in ihrem mehrheitlichen Eigentum stehen.

Zusätzlich unterliegen die WIEN ENERGIE GmbH und die von ihr im oben beschriebenen Sinn beherrschten Unternehmen der Gebarungskontrolle des Kontrollamtes gemäß § 73 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung.

Durch diese bundes- und landesverfassungsrechtlich verankerte Mehrfachkontrolle wird das öffentliche Interesse an der Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unserer Geschäftsgebarung ausreichend sicher gestellt. Ein darüber hinausgehendes öffentliches Interesse an der Offenlegung wirtschaftlicher Daten unseres Unternehmens ist aus unserer Sicht nicht erkennbar und es muss der Gesetzesentwurf bereits aus diesem Grund als überschießend bezeichnet werden.

Weiters hätte die im Entwurf vorgesehene Bekanntgabepflicht von Auftragsdaten eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sowohl unseres Unternehmens als auch unserer Auftraggeber zur Folge, ohne dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung dieser Daten erkennbar wäre. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Entwurf auch gleichheitsrechtliche Bedenken aufwirft, insofern er eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen bewirkt, die der Bekanntgabepflicht nicht unterliegen.

Die Bekanntgabepflicht greift schließlich auch in unser verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Datenschutz ein, das nach herrschender Auffassung auch Unternehmensdaten juristischer Personen umfasst.

Aus den genannten Gründen wären privatwirtschaftlich tätige Unternehmen vom Anwendungsbereich des Entwurfes daher generell auszunehmen. Wir ersuchen um Berücksichtigung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Gruber